

Satzung
über die Wochenmärkte
in der Stadt Schönebeck (Elbe)
(Marktordnung)

vom 11.12.2015

beschlossen am 10.12.2015, Beschluss-Nummer: 0228/2015

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 20.12.2015

in Kraft ab 21.12.2015

Beschluss-Nummer: 0228/2015

Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Marktordnung)

Auf der Grundlage der § 2 Abs. 2, §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger, kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Dezember 2014, (GVBl. LSA S. 522) in der zurzeit geltenden Fassung, §§ 1, 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA, S. 522) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 70 und 70a der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 2015, (BGBl. S. 1474) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung über die Wochenmärkte beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Schönebeck (Elbe) betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktbereich und Marktzeiten

- (1) Die Wochenmärkte der Stadt Schönebeck (Elbe) finden im Ortsteil Bad Salzelmen, Pfännerstraße jeden Dienstag und Donnerstag, in Schönebeck auf dem Marktplatz jeden Mittwoch und Freitag statt.
- (2) Ist einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Tag statt. Fällt der Wochenmarkt auf den 24. Dezember, so endet der Verkauf um 12.00 Uhr.
- (3) Die Wochenmärkte beginnen um 08.00 Uhr und enden um 18.00 Uhr
- (4) Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann die Wochenmärkte aus begründetem Anlass zeitlich verlegen oder ganz absetzen. Diese Absicht wird rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Die Möglichkeit einer Sondernutzung im Rahmen der Sondernutzungssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe), für die an den jeweiligen Wochenmarkt direkt angrenzenden Geschäfte, bleibt während der Marktzeiten unberührt.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt im Ortsteil Bad Salzelmen und dem Wochenmarkt Marktplatz Schönebeck, sind die im § 67 Abs. 1 Nr. 1-3 GewO genannten Warenarten grundsätzlich zum Verkauf zugelassen. Weiterhin sind folgende Warenarten zugelassen:

1. Porzellan-, Glas-, Emaille-, Töpfe und Keramikwaren, Haushalts- und Küchenmetallwaren sowie kleinere Geräte,
2. Bürsten-, Holz-, Korb- und Seilerwaren,
3. Kunststoff- und Schaumstoffwaren,
4. Putz-, Wisch- und Reinigungsmittel sowie Hygieneartikel,
5. Wachs- und Paraffinwaren,
6. Spielwaren,
7. Garn-, Strick-, Miederwaren und Untertrikotagen,
8. Blumen und Kranzgebilde einschließlich Kunstblumen,
9. Täschner- und Schuhwaren,
10. Bettwäsche, Decken, Gardinen und Kurzwaren
11. Selbstgewonnene künstlerische Einzelprodukte.

§ 4

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Schönebeck (Elbe).
- (2) Sie wird durch Beauftragte der Stadt ausgeübt.
- (3) Die Anbieter sind verpflichtet, den Weisungen der Aufsichtspersonen, die diese im Rahmen der Marktordnung treffen, unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Anbieter im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen- und juristischen Personen, die beabsichtigen, Waren auf dem Markt anzubieten.

§ 5

Marktfreiheit

- (1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung am Markt als Anbieter teilzunehmen.
- (2) Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nur insoweit, wie die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen. Die Marktaufsicht vergibt nach pflichtgemäßem Ermessen die Standplätze unter dem Gesichtspunkt einer angemessenen Produktvielfalt gem. § 4 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Anbieter oder Besucher auch nach Ermahnung durch Beauftragte der Stadt Schönebeck (Elbe) gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstößt.

§ 6 Zuweisung von Standplätzen

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen Waren nur von zugewiesenen Standplätzen angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadt Schönebeck (Elbe) für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageerlaubnis). Eine Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- (4) Die Zuweisung kann von der Marktaufsicht widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
 - a) der zugewiesene Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder zur Durchführung baulicher Maßnahmen benötigt wird,
 - b) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - c) der Anbieter erheblich oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
 - d) der Anbieter die Gebühren nicht bezahlt.
- (5) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Stadt Schönebeck (Elbe) die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (6) Ebenso kann die Marktaufsicht einen Anbieter zur sofortigen Räumung des Marktes auffordern, sofern sich dieser ohne Zuweisung aufhält.
- (7) Das sofortige Räumungsverlangen beinhaltet das vollständige Verlassen des Marktplatzes einschließlich Waren, Verkaufseinrichtungen, Betriebsgegenstände, Fahrzeuge u.ä..

§ 7 Aufbau und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände, dürfen nur in der Zeit von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie sind im Interesse der Platzreinigung unverzüglich nach Beendigung der Marktzeit, höchstens jedoch 1 Stunde danach, vom Marktplatz zu entfernen. Bei Nichtbefolgen dieser Anordnung kann die Stadt die Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände auf Kosten des Anbieters zwangsweise entfernen.
- (2) Vorzeitiges Verlassen des Standplatzes ist nur mit Zustimmung der Marktaufsicht zulässig.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf den Wochenmärkten Verkaufswagen und Verkaufsstände zugelassen. Ein Verkauf aus Kraftfahrzeugen ist nur in Ausnahmefällen gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Marktaufsicht der Stadt Schönebeck (Elbe) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Sonstige Fahrzeuge, soweit diese nicht als Verkaufseinrichtungen genutzt werden, dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden. Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist berechtigt, eine Beschränkung der Frontlänge und der Tiefe der Verkaufseinrichtungen zu verlangen oder Höchstmaß für die Standplätze der einzelnen Anbieter festzusetzen, falls dies aus Platzgründen erforderlich ist.
- (4) Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muss beim Aufbewahren oder Feilbieten mindestens 45 cm, bei nicht staubdicht verpackten Back- oder Konditoreiwaren mindestens 80 cm betragen.
- (5) Vordächer an Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1,50 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter ab Erdoberfläche haben.
- (6) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgebaut werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktaufsicht weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (7) Die Anbieter haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihrem Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihren Wohnort in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Anbieter, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung ihrer Firma in der vorbezeichneten Weise anzubringen. Die angebotenen Waren sind auszupreisen.
- (8) Das Anbringen von anderen als in Abs. 7 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung im marktüblichen Rahmen gestattet und nur soweit sie sich auf den Geschäftsbereich des Anbieters beziehen.
- (9) In Gängen, Zwischenräumen und Durchfahrten dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

§ 9 Verhalten auf den Wochenmärkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung sowie die Bestimmungen des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sowie die Kinder- und Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten.

- (2) Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf den Märkten so einzurichten, dass kein anderer gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Unzulässig ist es:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Waren durch lautes Ausrufen anzubieten,
 3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 4. lebende Tiere auf den Markt zu bringen, ausgenommen sind Hunde, die an der Leine geführt werden,
 5. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 6. den Marktplatz mit dem Fahrrad zu befahren,
 7. Warmblütige Tiere zu schlachten, häuten oder zu rupfen,
 8. mit Gegenständen aller Art, die pornographischen Charakter tragen, Rassismus oder Brutalität ausdrücken, zu handeln.
- (3) Jeder Teilnehmer ist für den ordnungsgemäßen und ungefährlichen Zustand der von ihm eingebrachten oder mitgeführten Sachen verantwortlich.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen Kontrollbehörden ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10 Reinigung des Marktplatzes

- (1) Die Anbieter sind verpflichtet,
 - a) Verpackungsmaterial und Abfälle nach Beendigung der Marktzeit mitzunehmen,
 - b) den während des Marktgeschehens anfallenden Abfall in geeigneten Behältnissen zu verwahren.
- (2) Nach Marktende führt der Anbieter um seinen Standplatz eine Schlussreinigung durch.

§ 11 Inanspruchnahme öffentlicher Versorgungseinrichtungen

Auf den Marktplätzen kann Elektroenergie für Beleuchtung, Heizung und Kühlung an den dafür vorgesehenen Einrichtungen von den Anbietern entnommen werden. Die Abrechnung erfolgt entsprechend § 2 Abs. 3 der Marktgebührensatzung.

§ 12 Haftung

- (1) Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Anbieter befreit die Stadt Schönebeck (Elbe) von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter, die diese gegenüber der Stadt geltend machen, sofern er diese verursacht hat. Die Stadt Schönebeck (Elbe) übernimmt keine Haftung für von Anbietern eingebrachte Waren, Geräte und dergleichen.

- (3) Die Anbieter haften der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt.
- (4) Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann zur Deckung von Haftpflichtschäden von den Anbietern den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen.
- (5) Der Anbieter ist verpflichtet, festgestellte Schäden an öffentlichen Einrichtungen der Märkte der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme eines Stellplatzes auf den Wochenmärkten ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebühren richten sich nach der Marktgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 S.1 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Waren von einem anderen als dem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft,
 - b) entgegen § 6 Abs. 5 dem sofortigen Räumungsverlangen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 1 Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände vor Beginn der Aufbauzeit anfährt, auspackt oder aufstellt oder sie nicht unverzüglich nach Beendigung der Marktzeit, höchstens jedoch 1 Stunde danach, entfernt,
 - d) entgegen § 8 Abs. 1 andere Verkaufseinrichtungen als zugelassen verwendet,
 - e) entgegen § 8 Abs. 2 sonstige Fahrzeuge auf den Wochenmärkten während der Marktzeit abstellt,
 - f) entgegen § 8 Abs. 3 Verkaufseinrichtungen, die höher als 3 Meter sind, auf den Marktplatz bringt, Kisten oder ähnliche Gegenstände höher als 1,40 Meter stapelt,
 - g) entgegen § 8 Abs. 8 Schilder, Anschriften, Plakate oder sonstige Reklame nicht innerhalb der Verkaufseinrichtung im marktüblichen Rahmen oder außer Bezug zum Geschäftsbereich des Anbieters anbringt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 9 in Gängen, Zwischenräumen oder Durchfahrten Gegenstände abstellt,
 - i) entgegen § 9 Abs. 2 auf den Marktplatz
 - lebende Tiere mitbringt, ausgenommen an der Leine mitgeführte Hunde,
 - Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitführt,
 - mit dem Fahrrad fährt,
 - mit Gegenständen aller Art, die pornographischen Charakter tragen, Rassismus oder Brutalität ausdrücken, handelt,

- j) entgegen § 10 Abs. 1
- Verpackungsmaterial oder Abfälle nach Beendigung der Marktzeit nicht mitnimmt,
 - während des Marktgeschehens anfallenden Abfall nicht in geeigneten Behältnissen verwahrt,
 - nach Marktende die Schlussreinigung nicht ordnungsgemäß durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 S. 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung über die Wochenmärkte tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 30.10.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 27.11.2001, außer Kraft.

Schönebeck, den 11.12.2015



Knoblauch
Oberbürgermeister